

REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Informationen zur Reiserücktrittsversicherung bei der

Würzburger Versicherungs-AG
Postfach 68 29
97018 Würzburg

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer folgendes zurück:

- die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Nichtantritt der Reise
- die Hinreise-Mehrkosten bei verspätetem Antritt der Reise, maximal jedoch bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären

Kosten Reiserücktrittsversicherung	
Gesamtpreis bis	Prämie RRV
EUR 200,00	EUR 15,00
EUR 300,00	EUR 20,00
EUR 400,00	EUR 25,00
EUR 500,00	EUR 30,00
EUR 600,00	EUR 35,00
EUR 1.000,00	EUR 45,00
EUR 1.500,00	EUR 55,00
EUR 2.000,00	EUR 80,00
EUR 2.500,00	EUR 90,00
EUR 3.000,00	EUR 110,00
EUR 6.000,00	EUR 195,00

Gegen was bist du versichert?

- Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung
- Unerwartete Impfunverträglichkeit
- Schwangerschaft
- Schaden am Eigentum
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Unerwartete Einberufung zum Grundwehrdienst oder zum Zivildienst
- Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen der versicherten Person an einer Schule/Universität

REISERÜCKTRITTSVERSICHERUNG

Selbstbehalt:

Im Falle einer unerwarteten und schweren Erkrankung beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,— EUR je versicherte Person. Dieser Selbstbehalt erhöht sich auf 60% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,— EUR je versicherter Person, sofern der Rücktritt von der Reise/ Veranstaltung 10 Tage oder weniger vor Reisebeginn/Veranstaltungsbeginn erfolgt. Dieser Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund dieser Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung mit mindestens einer Übernachtung erforderlich wird. Bei allen anderen in Ziffer 1.2 genannten Gründen entfällt der Selbstbehalt.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Die Stornierung der Reise ist unverzüglich zu melden

Der Würzburger Versicherungs-AG sind folgende Unterlagen einzureichen:

- sämtliche Buchungsunterlagen
- bezahlte Original-Kostennachweise
- ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und Behandlungsdaten
- bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
- bei Arbeitsplatzverlust bzw. Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung des alten und neuen Arbeitgebers
- bei notwendigen Wiederholungen von nichtbestanden Prüfungen eine Bescheinigung der Schule/Universität/Hochschule/College
- bei Wehrdienst, Wehrdienstübung, Zivildienst Bescheinigungen der staatlichen Stelle

SCHADENSMELDUNG

Im Schadensfall sendest du die genannten Unterlagen an deine Kontaktperson:

Offroad Adventure Tours GmbH

Barbara Mayer

Telefon: +41-52-723 50 12

E-Mail: barbara.mayer@offroad-adventure-tours.ch

Powerride Enduro Tours

Frauke George

Telefon: +49 (89) 9582 1050

E-Mail: info@powerride-endurotours.com

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Bitte beachte: Die Reiserücktrittsversicherung kann nach der Anmeldung nicht storniert werden.

Hinweis

Die genauen Leistungen und zusätzliche Informationen entnimm bitte den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zur Reiserücktrittskostenversicherung (nach ABRVSPV 2016).

Würzburger Versicherungs-AG

Postfach 68 29

97018 Würzburg

E-Mail: service@sportvers.de



TRAVEL CANCELLATION INSURANCE

Information about Travel Cancellation Insurance with

Würzburger Versicherungs-AG
Postfach 68 29
97018 Würzburg

In the event of a claim, the insurer will refund the following costs:

- The contractually owed cancellation costs if you do not travel
- The additional costs of outbound travel if the start of travel is delayed, but limited to the amount of cancellation costs which would have been incurred if you did not travel

Cost of cancellation insurance	
Total price up to	Rate
EUR 200.00	EUR 15.00
EUR 300.00	EUR 20.00
EUR 400.00	EUR 25.00
EUR 500.00	EUR 30.00
EUR 600.00	EUR 35.00
EUR 1,000.00	EUR 45.00
EUR 1,500.00	EUR 55.00
EUR 2,000.00	EUR 80.00
EUR 2,500.00	EUR 90.00
EUR 3,000.00	EUR 110.00
EUR 6,000.00	EUR 195.00

What are you insured against?

- Death, serious accident, or unexpected serious illness
- Unexpected vaccination intolerance
- Pregnancy
- Damage to property
- Loss of employment
- Starting of employment
- Unexpected call-up for military service or civilian service
- Resitting of failed examinations by the insured person at a school or university

TRAVEL CANCELLATION INSURANCE

Deductible:

In the event of unexpected and severe illness, the deductible is 20% of the reimbursable loss, but at least €25 per insured person. This deductible is increased to 60% of the reimbursable loss, but at least €25 per insured person, if the travel/event is canceled 10 days or less before the start of travel/start of the event. This deductible does not apply if the illness requires full inpatient hospital treatment with at least one overnight stay in hospital. The deductible does not apply in all the other cases mentioned in paragraph 1.2.

How to claim:

Report the cancellation of travel immediately

Send the following documents to Würzburger Versicherungs-AG:

- All booking documents
- Proof of paid costs in the original
- Medical certificates with indication of diagnosis and treatment data
- In case of death, a copy of the death certificate
- In case of job loss or resumption of employment, a statement from the old and new employer
- If it is necessary to resit failed examinations, a certificate from the school/university/higher educational institution/college
- In the case of military service, military exercise, or civilian service, certificates of the responsible authority

REPORTING A CLAIM

In the event of a claim, you should send the above-mentioned documents to your contact:

Offroad Adventure Tours GmbH

Barbara Mayer

Phone: +41-52-723 50 12

E-Mail: barbara.mayer@offroad-adventure-tours.ch

Powerride Enduro Tours

Frauke George

Phone: +49 (89) 9582 1050

E-Mail: info@powerride-endurotours.com

If incomplete documents are submitted, this can lead to delays.

Please note that the travel cancellation insurance cannot be cancelled once applied for.

Note

Concerning the precise benefits and for additional information please refer to the underlying insurance conditions of the travel cancellation insurance (which comply with the General Conditions for Travel Cancellation Insurance - Social Care Insurance (ABRV-SPV) 2016).

Würzburger Versicherungs-AG

Postfach 68 29

97018 Würzburg

E-Mail: service@sportvers.de

In the event of discrepancies between the German original document and the English translation, the German original shall apply.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Produktinformationsblatt für die sportvers.de-Reiserücktrittskosten-Versicherung für Motorsport-veranstalter (nach ABRV-SPV 2016)

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für die vertraglich vereinbarten Rücktrittskosten Ihrer gebuchten Reise/Veranstaltung, wenn Sie diese aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. Unfall oder Krankheit nicht antreten können. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die sportvers.de-Reiserücktrittskostenversicherung (ABRV-SPV 2016), sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen, soweit sie für das gewählte Produkt anwendbar sind.

2. Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind die nachweislich vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten bei Nichtantritt der Reise aus versichertem Grund. Die Reise/Veranstaltung gilt auch noch als nicht angetreten, wenn die versicherte Person am ersten Tag der Reise bis 13:00 Uhr (MEZ) einen Unfall auf der Rennstrecke erleidet und die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung demzufolge aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Die Versicherung bezieht sich auf eine einzelne, über den Reisezeitraum eindeutig bestimmte Reise.

Wichtige Gründe für den Rücktritt sind im Rahmen dieser Versicherung unter anderem Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person oder ihrer Angehörigen, aber auch Verlust des Arbeitsplatzes oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung.

Ein Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung muss spätestens 30 Tage vor Antritt der Reise erfolgen. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reiserücktrittskosten-Versicherung am Buchungs- oder Folgetag abgeschlossen wurde.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 2 in den ABRV-SPV 2016.

3. Welcher Selbstbehalt gilt vereinbart?

Im Falle einer unerwarteten und schweren Erkrankung beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person. Dieser Selbstbehalt erhöht sich auf 60% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherter Person, sofern der Rücktritt von der Reise/Veranstaltung 10 Tage oder weniger vor Reisebeginn/Veranstaltungsbeginn erfolgt. Dieser Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund dieser Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung mit mindestens einer Übernachtung erforderlich wird. Bei allen anderen in Ziffer 1.2 genannten Gründen entfällt der Selbstbehalt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4.2 in den ABRV-SPV 2016.

4. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Der Versicherungsbeitrag berechnet sich anhand des zu versichernden Reisepreises und ist den vereinbarten Prämientabellen zu entnehmen. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ziffer 4 in den ABRV-SPV 2016.

5. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert ist insbesondere wenn Sie die Reise aus anderen als den unter Ziffer 1.2 der ABRV-SPV 2016 genannten privaten Gründen nicht antreten wollen oder wenn sich die Situation in dem Reisegebiet aufgrund von äußeren Umständen (Krieg, Innere Unruhen) so verändert hat, dass Sie die Reise aus persönlichen Gründen nicht mehr antreten möchten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 1.2 und 3 in den ABRV-SPV 2016.

6. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Das gilt vor allem für die Daten der Reise, das Buchungsdatum, das Alter der versicherten Personen und den Reisepreis. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

7. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Umbuchungen oder Veränderungen der Reisedaten oder des Reiseumfanges sind uns unverzüglich mitzuteilen und der Versicherungsschutz ist entsprechend anzupassen. Sollten Sie hierzu keine wahrheitsgemäßen Angaben machen, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine Beitragsanpassung vorzunehmen.

8. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kostensteigerungen führen könnte. Dazu zählt vor allem, dass Sie unverzüglich bei Kenntnis des Rücktritts die Reise bei der Buchungsstelle stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Sie haben uns den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich schriftlich zu melden. Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlich ist, dazu gehört neben dem ärztlichen Attest und den Buchungsunterlagen z.B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 6 in den ABRV-SPV 2016.

9. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in der Reiserücktrittskosten-Versicherung mit dem planmäßigen Antritt der versicherten Reise.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 in den ABRV-SPV 2016.

10. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nicht vorgesehen.

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG

Kundeninformationen nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Identität, ladungsfähige Anschrift des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Versicherer ist die Würzburger Versicherungs-AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts.
Würzburger Versicherungs-AG
Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Deutschland
Telefon: +49 931 2795-0, Telefax: +49 931 2795-291, www.wuerzburger.com
Handelsregister: Sitz Würzburg, HR Würzburg B 3500
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Ronald Frohne
Vorstand: Dr. Klaus Dimmer (Vorsitzender), Timo Hertweck

Die Würzburger Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel. +49 (0) 228 4108-0, Internet: www.bafin.de. Sollten Sie mit einer Entscheidung oder Verhaltensweise unsererseits nicht einverstanden sein und hat auch eine Beschwerde an unseren Vorstand keine Abhilfe geschaffen, können Sie sich über eine Petition an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Würzburger Versicherungs-AG ist der Betrieb der Reise-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung für private Haushalte.

3. Angaben für das Bestehen eines Garantiefonds o. ä.

Für Ihre Versicherungen besteht kein Garantiefonds o. ä.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Vertragsbestimmungen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge. Es gelten je nach gewünschtem Deckungsumfang die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Zusatzbedingungen zu den entsprechenden Produkten, sowie eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen. Maßgeblich für den Geltungsbereich der Bedingungen ist der gewählte Deckungsumfang laut Antrag, Versicherungsschein und eventueller Nachträge. Einzelheiten zu den Vertragsgrundlagen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die versicherten Leistungsarten ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen. Einzelheiten zu den versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

6. Gesamtpreis der Versicherungen (Beitrag)

Der zu entrichtende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes und ist dem Antrag zu entnehmen. Er beinhaltet auch die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Ratenzahlungszuschläge. Einzelheiten zum Preis und seinen Bestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Es fallen keine weiteren Gebühren oder Kosten an, außer eventuellen Mahngebühren sowie den uns entstandenen Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens trotz erteiltem Abbuchungsauftrag. Wenn Sie uns anrufen, ein Fax oder E-Mail senden, so gelten dabei die Preise Ihres Telekommunikations- oder Mobilfunkanbieters.

8. Zahlung und Erfüllung

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig vom Bestehen des Widerrufsrechts sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag zu zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Zahlung der geschuldeten Prämie (Erstprämie), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns. Wird die Erstprämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt. Das gilt jedoch nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

9. Gültigkeitsdauer des Angebots- bzw. Antragsdokuments

Die zur Verfügung gestellten Angebots- und Antragsdokumente sind zeitlich unbefristet gültig.

Informationen zum Versicherungsvertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon, per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung; unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande.

Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels eindeutiger Erklärung in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

WÜRZBURGER VERSICHERUNGS-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0931/2795-290.

Einen Widerruf per E-Mail richten Sie bitte an folgende Adresse: vt@wuerzburger.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

12. Vertragslaufzeit

Die mögliche Laufzeit des Vertrages ist dem Antrag zu entnehmen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsvertrages die Kündigung in Schriftform zugegangen ist. Es sei denn, es wurde vereinbart, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit endet.

13. Beendigung des Vertrages

Der beantragte Versicherungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür führen wir nachstehend auf:

Kündigung nach Schaden

Nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall haben Sie die Möglichkeit den vom Schaden betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zu kündigen. Sie können nicht für einen späteren Zeitpunkt als zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Kündigung durch uns

Auch wir können unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsvertrag kündigen. Bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten, nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften, bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie, bei Verletzung einer Obliegenheit, nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder bei Gefahrerhöhung können wir den Vertrag kündigen.

Kündigung bei Beitragserhöhungen oder Minderung des Versicherungsschutzes ohne Ausgleich

Erhöhen wir aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den betreffenden Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Gleiches gilt, wenn wir aufgrund einer Anpassungsklausel den Umfang des Versicherungsschutzes vermindern, ohne die Prämie entsprechend herabzusetzen. Bitte beachten Sie für die oben genannten Punkte, dass eine etwaige Kündigung grundsätzlich in Schriftform gegenüber der Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Telefax 0931. 2795-291; E-Mail: info@wuerzburger.com zu erfolgen hat. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels.

14. Anwendbares Recht

Der betreffende Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.

15. Sprache

Für die Vertragsbedingungen, die Vorabinformationen sowie für die während der Laufzeit dieses Vertrages zu führende vertragliche Kommunikation gilt die deutsche Sprache.

16. Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Würzburger Versicherungs-AG ist Mitglied des Versicherungsombudsmann e.V. und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. Sie können deshalb das kostenlose und außergerichtliche Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Anschriften:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: info@versicherungsombudsmann.de, Web: www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin, Web: www.pkv-ombudsmann.de

- A Allgemeine Bedingungen für die sportvers.de-Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV-SPV 2016)
- B Allgemeine Hinweise
- C Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

A Allgemeine Bedingungen für die sportvers.de-Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV-SPV 2016)

1. Was ist versichert?
2. Welche Erweiterung gilt am ersten Tag der Reise?
3. Wann und für wen besteht kein Versicherungsschutz?
4. Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Welche Selbstbeteiligung gilt als vereinbart?
5. Was muss bei der Prämienzahlung berücksichtigt werden?
6. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?
7. Wann muss die Entschädigung gezahlt werden?
8. Welche Verjährungs- und Klagefristen gelten?
9. Welche Vorschriften finden auf den Versicherungsvertrag Anwendung?
10. Anschrift der Würzburger

1. Was ist versichert?

1. Die Würzburger Versicherungs-AG (Würzburger) leistet Entschädigung bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten nachweislich vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
2. Die Würzburger ist im Umfang von Ziffer 1.1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise nicht zugemutet werden kann:
 - a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten oder Lebenspartners (soweit häusliche Gemeinschaft besteht), seiner Eltern, seiner Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkindern oder, wenn die Reise für zwei Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
 - b) Unerwartete Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten oder Lebenspartners (soweit häusliche Gemeinschaft besteht), seiner Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
 - c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, der versicherten Ehegattin oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
 - d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 1.2 b) genannten Versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist;
 - e) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitversicherten Risikoperson (siehe Auflistung Ziffer 1.2 a)) aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber;
 - f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder einer mitversicherten Risikoperson (siehe Auflistung Ziffer 1.2 a)), sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
 - g) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen der versicherten Person oder einer mitversicherten Risikoperson (siehe Auflistung Ziffer 1.2 a)) an einer Schule/Universität, die wieder-

holt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuchs/ Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt.

3. Die Würzburger erstattet die Mehrkosten der Hinreise, wenn die versicherte Reise aus den in Ziffer 1.2 a) bis g) genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln verspätet angetreten wird. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

2. Welche Erweiterung gilt am ersten Tag der Reise?

In Erweiterung zu Ziffer 1.1 und 1.2 gilt die Reise/Veranstaltung auch noch als nicht angetreten, wenn die versicherte Person am ersten Tag der Reise bis 13:00 Uhr (MEZ) einen Unfall auf der Rennstrecke erleidet und die Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung demzufolge aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Voraussetzung hierfür ist die stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus mit mindestens einer Übernachtung.

3. Wann und für wen besteht kein Versicherungsschutz?

1. Die Würzburger haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Galthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.
2. Die Würzburger ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für Sie/den Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war oder Sie/der Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

4. Was ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen? Welche Selbstbeteiligung gilt als vereinbart?

1. Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden. Die Würzburger haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.
2. Im Falle einer unerwarteten und schweren Erkrankung beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person. Dieser Selbstbehalt erhöht sich auf 60% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherter Person, sofern der Rücktritt von der Reise/Veranstaltung 10 Tage oder weniger vor Reisebeginn/Veranstaltungsbeginn erfolgt. Dieser Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund dieser Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung mit mindestens einer Übernachtung erforderlich wird. Bei allen anderen in Ziffer 1.2 genannten Gründen entfällt der Selbstbehalt.

5. Was muss bei der Prämienzahlung berücksichtigt werden?

1. Der Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung, d. h. die Würzburger kann vom Vertrag zurücktreten. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, gilt § 38 VVG.

6. Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

1. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ist verpflichtet:
 - a) der Würzburger den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchung-

stelle zu stornieren und die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;

- b) der Würzburger jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft im Sinne von Ziffer 1.2 und unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen;
 - c) auf Verlangen der Würzburger die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.
2. Macht der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person der Würzburger vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung oder verletzt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person sonstige vertragliche Obliegenheiten, verliert dieser bzw. die versicherte Person den Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verliert er bzw. die versicherte Person den Anspruch zwar nicht vollständig, aber die Würzburger kann die Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass er bzw. die versicherte Person die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Trotz Verletzung seiner/ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt die Würzburger jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet als der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Die vollständige und teilweise Leistungsfreiheit der Würzburger hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die Würzburger den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird die Würzburger in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Wann muss die Entschädigung gezahlt werden?

Die Entschädigung wird zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch die Würzburger gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens Ihrerseits gehindert ist.

8. Welche Verjährungsfristen gelten?

- 1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Versicherungsleistung fällig wird. Ist der Anspruch vom Versicherungsnehmer bei der Würzburger angemeldet worden, bleibt der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang der schriftlichen Entscheidung der Würzburger bei der Fristberechnung unberücksichtigt.

9. Welche Vorschriften finden auf den Versicherungsvertrag Anwendung?

- 1. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.
- 2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Würzburger bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Würzburger oder dem für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassungen der Würzburger. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

10. Anschrift der Würzburger

Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg

B Allgemeine Hinweise

Subsidiaritätsklausel

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und Beihilfeleistungen.

Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die Würzburger Versicherungs-AG, insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogener Daten (z. B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vornherein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.)

Einen intensiveren Schutz genießen besondere Arten personenbezogener Daten (insbesondere Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, wenn Sie zuvor hierzu ausdrücklich einwilligen.

Mit den nachfolgenden Einwilligungen ermöglichen Sie zudem eine Datenverwendung auch solcher Daten, die dem besonderen gesetzlichen Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen.

Diese Einwilligungen sind ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligungserklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

- 1. zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die Würzburger Versicherungs-AG
- 2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung genannt habe.
- 3. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie - sofern erforderlich - ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.
- 4. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Würzburger Versicherungs-AG, denen der Versicherer (oder ein Rückversicherer) Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweck-

bestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen / Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.

5. zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den für mich zuständigen Vermittler.

III. Datenverwendung zur Risikobeurteilung und Leistungsprüfung

Ich willige in die Verwendung der erfassten oder von mir angegebenen oder übermittelten Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Leistungsprüfung durch die Würzburger Versicherungs-AG ein. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung sind zu beachten.

IV. Erklärung für mitzuversichernde Personen

Die vorstehenden Erklärungen gebe ich auch für meine mitzuversichernden Kinder sowie die von mir gesetzlich vertretenen mitzuversichernden Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärungen nicht selbst beurteilen können.

C Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.